

**Satzung
zur 4. Änderung
der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree
(Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.2015**

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. Z Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5); i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705); und der der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705); der § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree am 26.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Abwasserzweckverband Kleine Spree (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des

1. in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers als eine einheitliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
2. in seinem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in 2 getrennten Niederschlagswassereinrichtungen. Im Weiteren Niederschlagswassereinrichtung 1 und Niederschlagswassereinrichtung 2 genannt.
 - a) Die Niederschlagswassereinrichtung 1 umfasst das in § 3 der Verbandssatzung beschriebene Gebiet des Zweckverbandes ohne die Flurstücke der unter Buchst. b genannten Flurstücke der Niederschlagswassereinrichtung 2:
 - b) Die Niederschlagswassereinrichtung 2 umfasst in der Gemeinde Großdubrau:
 - die Flurstücke 61/8, 61/26, 61/27, 61/28, 61/29, 61/30, 61/31, 61/33, 61/37, 61/38, 61/39, 61/40, 61/41, 61/42, 61/50, 61/51, 61/59 und 96/4 der Gemarkung Großdubrau und
 - die Flurstücke 188/3, 188/7, 188/9, 188/10, 188/11, 188/14, 188/15, 188/16, 188/19, 188/23, 188/25, 188/26, 188/28, 188/29, 188/30, 189/1, 210, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 214, 215/1, 215/2, 215/3, 215/4, 216/2 und 216/3 der Gemarkung Quatitz

§ 2

Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird

1. 0,51 EUR je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche, für die nach § 1 Abs.1 Nr. 2 Buchst. a ausgewiesenen Flächen der Niederschlagswassereinrichtung 1.“
2. 0,25 EUR je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche, für die nach § 1 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b ausgewiesenen Flächen der Niederschlagswassereinrichtung 2.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend 01.01.2024 in Kraft.

Großdubrau, den 26.02.2024

Seidel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.